



Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin rechtsschutzversichert. Vereinbart ist u.a. der Baustein Rechtsschutz in Erbrechtssachen. Artikel 26 der ARB 2007 lautet auszugsweise:

„Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

2.1.1. aus dem Erbrecht;

2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;

2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall.(...)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutz für folgende gerichtliche Auseinandersetzung:

Die Schwester des Antragstellers ist am 13.2.2017 verstorben. Diese war Alleineigentümerin einer Liegenschaft. Die gesetzlichen Erben sind der Antragsteller und der zweite Bruder der Verstorbenen. Zu Gunsten des Sohnes des zweiten Bruders besteht ein grundbücherlich eingetragenes Vorkaufsrecht zum gemeinen Wert an der Liegenschaft. Diese wurde jedoch mittels letztwilliger Verfügung den beiden Töchtern des Antragstellers vermacht. Der vorkaufsberechtigte Neffe des Antragstellers klagt nun den Antragsteller auf Unterzeichnung eines vom Neffen erstellten Kaufanbotes über die Liegenschaft, da der Erbfall samt der von den gesetzlichen Erben durchzuführenden Übertragung des Legats den Vorkaufsfall ausgelöst haben soll.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus dem Baustein Rechtsschutz in Erbrechtssachen mit der Begründung ab, dass dem Verfahren keine erbrechtlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers zugrunde liegen würden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.12.2018. Der Streitfall sei durch den Todesfall der Liegenschaftseigentümerin ausgelöst worden und der Antragsteller aufgrund der gesetzlichen Erbfolge erst in die Beklagten-Rolle gebracht worden.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 10.1.2019 wie folgt Stellung:

„(...)Klage Gegenseite: „wegen Unterfertigung eines Kaufanbots“

Sofern der Sachverhalt unter das Risiko „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ fällt, umfasst der Versicherungsschutz grundsätzlich nach der primären Risikobeschreibung nach Art 24 ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über unbewegliche Sachen ist grundsätzlich bedingungsgemäß nicht versichert.

Auszugehen ist jedoch davon, dass der Sachverhalt unter keinen Rechtsschutzbaustein zu subsumieren ist und daher ein nicht versicherbares Risiko darstellt.

Der Streitigkeit liegen aus unserer Sicht keine erbrechtlichen Ansprüche des VN selbst zugrunde, sodass der grundsätzlich versicherte Baustein Erb-Rechtsschutz in dieser Angelegenheit leider nicht zur Anwendung gelangt.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2007.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare

Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass der gegenständliche Rechtsschutzfall nicht in den Bereich des Erbrechts fällt. Der Umstand, dass der Antragsteller gesetzlicher Erbe nach seiner verstorbenen Schwester ist, wird vom Kläger im streitigen Verfahren nicht bestritten. Streitig ist vielmehr, ob der Erbfall das Vorkaufsrecht an der Liegenschaft, die an die Legatäre zu übertragen ist, auslöst oder nicht.

Das Erbrecht im objektiven Sinn ist die Gesamtheit der Normen, welche den Übergang des vererblichen Vermögens (Aktiva und Passiva) einer natürlichen Person nach deren Tod auf andere Personen regeln. Das Erbrecht im subjektiven Sinn ist das Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben (vgl. Garo in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 26, F6-092).

Es liegt jedoch keine Streitigkeit „aus“ dem Erbrecht bzw. „aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen“ vor, sondern ist der Erbfall lediglich Anlass für diesen Rechtsstreit. Dieser betrifft jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über unbewegliche Sachen, ein Risiko, das im Rahmen der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich als nicht versichert gilt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019